

**Anmerkungen
des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)
zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts
und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
(EU-Urheberrechtsrichtlinie)**

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage und deren Online-Angebote in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 Prozent des deutschen Zeitungsmarktes.

Das Bundesministerium der Justiz hat die am Urheberrecht interessierten Verbände am 13. Juli 2001 aufgefordert, Anregungen und Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu übersenden.

Einleitung

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. ist der Ansicht, dass die EU-Urheberrechtsrichtlinie zu grundlegenden Änderungen des deutschen Urheberrechts keinerlei Anlass bietet.

Artikel 5 Ausnahmen und Beschränkungen

Artikel 5 der Richtlinie enthält in den Absätzen 2 und 3 eine abschließende, aber fakultative Liste möglicher Ausnahmen und Beschränkungen. Während sich die Ausnahmen in Abs. 2 nur auf das Vervielfältigungsrecht beziehen, gelten die Ausnahmen des Abs. 3 sowohl für die Vervielfältigung als auch für das Recht der öffentlichen Wiedergabe/der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Umsetzung der Ausnahmen steht unter dem Vorbehalt des 3-Stufen-Tests des Artikels 5 Abs. 5.

Bezüglich dieser den deutschen „Schranken des Urheberrechts“ entsprechenden Regelungen möchte der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. folgende Ausführungen machen:

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. unterstützt die enge Fassung der Privatkopie in Artikel 5 Abs. 2 b), nach der privates Kopieren außerhalb der Reprografie - also vor allem digitale Kopien - nur für natürliche Personen zum privaten Gebrauch und zu nichtkommerzieller Nutzung vom weitergehenden Vervielfältigungsrecht des Artikels 2 ausgenommen werden darf. Damit wird unterstrichen, dass digitale Kopien nicht ohne Zustimmung oder Lizenz etwaigen

beruflichen oder kommerziellen Zwecken dienen dürfen. Auch dürfen zu privaten Zwecken erstellte digitale Vervielfältigungen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Insbesondere aber möchte der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass Artikel 5 Abs. 3 c) der Richtlinie keinerlei Anlass gibt, die Regelung des § 49 UrhG zu verändern und auf elektronische Pressespiegel auszuweiten.

Artikel 5 Abs. 3 c) regelt eine für die Mitgliedsstaaten fakultative Ausnahme vom Urheberrecht für den Bereich der Pressespiegel. Diese Ausnahmeregelung wurde im Laufe des europäischen Gesetzgebungsverfahrens eng an die Berner Übereinkunft angepasst. Schon daraus ergibt sich, dass für den deutschen Gesetzgeber in diesem Bereich kein Umsetzungsbedarf besteht, denn § 49 UrhG lehnt sich nach der amtlichen Begründung des Paragrafen bereits jetzt an Artikel 9 der Berner Übereinkunft in der Brüsseler Fassung an. Nach Artikel 9 der Berner Übereinkunft ist der Inhalt von Zeitungen oder Zeitschriften grundsätzlich voll geschützt und nur Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen können durch die Presse abgedruckt werden, solange ihr Abdruck nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Weder der Wortlaut des § 49 UrhG deckt derzeit eine Ausweitung auf elektronische Pressespiegel noch wird eine solche von der zu dieser Norm ergangenen Rechtsprechung vorgenommen. So haben zuletzt das OLG Hamburg (AfP 2001, 224 ff.) und das OLG Köln (AfP 200, 94 ff.) geurteilt, dass die Anfertigung elektronischer Pressespiegel in jedweder Form von der Erlaubnis des Rechtsinhabers abhängig ist.

Die europäische Urheberrechtsrichtlinie geht über den bislang geltenden Wortlaut des § 49 UrhG nicht hinaus. Schon dem eng gefassten Wortlaut der Ausnahmeregelung des Artikels 5 Abs. 3 c) selbst ist zu entnehmen, dass das Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf veröffentlichte Artikel zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur nur der Presse zusteht. Es kann insofern nicht gelingen, eine Auslegung vorzunehmen, die es jedermann gestattet, Pressespiegel herzustellen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der Wortlaut des Artikels 5 Abs. 3 c) auf eine Weise verändert hat, die nunmehr nur noch die obige Interpretation zulässt, nach der das Vervielfältigungsrecht der Presse zusteht, nicht hingegen Firmen, Verbänden, Behörden oder sonstigen Institutionen. Die jetzige Fassung des Artikels 5 Abs. 3c) beinhaltet eine eindeutige, dahingehende Klarstellung gegenüber vorausgehenden Fassungen.

Ein elektronischer Pressespiegel würde sich im Übrigen auch nicht in den Grenzen des 3-Stufen-Tests nach Artikel 5 Abs. 5 bewegen. Der 3-Stufen-Test besagt, dass die Ausnahmen und Beschränkungen der Absätze 1-4 des Artikels 5 nur in

Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Den Zeitungsverlagen würde aber gerade durch die Möglichkeiten elektronischer Pressespiegel – wie z. B. die weite Verbreitung über Firmenintranets bis in die entlegenste Filiale, daraus resultierendem rückgängigen Absatz der Printprodukte etc. - eine Konkurrenz entstehen, die eine „normale Verwertung des Werkes“ durch die Verlage beeinträchtigen und deren Interessen als Rechtsinhaber verletzen würde.

Hinzu kommt, dass die Verlegerschaft mit der Presse-Monitor Deutschland GmbH (PMG) bereits eine Lösung geschaffen hat, die eine Ausweitung des § 49 auch in tatsächlicher Hinsicht überflüssig macht.

Die PMG hat im April 2001 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Sie ermöglicht einer rasch wachsenden Kundenzahl, elektronische Pressespiegel auf legalem Weg zu erstellen. Dabei ist sowohl der tagesaktuelle Bezug digitaler Artikel als auch die Lizenzierung der Selbstdigitalisierung möglich. Die PMG hat bereits über 60 Publikationen in ihrem Leistungsspektrum und liefert digitale Artikel aus diesen Titeln, die ohne großen technischen Aufwand in die Intranets von Behörden, Firmen etc. eingestellt werden können. Das inhaltliche Angebot der PMG wird derzeit kontinuierlich ausgebaut.

Auch die in Artikel 5 Abs. 1 vorgesehene Ausnahme, die im Gegensatz zu den Ausnahmen der Abs. 2 und 3 zwingend umzusetzen ist, ergibt für die Regelung von Pressespiegeln nichts anderweitiges.

Eine nach dieser Ausnahmeregelung genehmigungsfreie Vervielfältigungshandlung ist nur dann gegeben, wenn sie „flüchtig oder begleitend“ ist, einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellt“ und ihr alleiniger Zweck darin besteht, die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler bzw. die rechtmäßige Nutzung eines Werks zu ermöglichen. Weiterhin darf die Vervielfältigungshandlung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Die Bestimmung des Artikels 5 Abs. 1 kann nur dann Anwendung finden, wenn alle ihre Voraussetzungen vorliegen. Zwar könnte einiges dafür sprechen, dass es sich bei der Vervielfältigung von Presseartikeln durch Einscannen oder Datenübernahme in eine Pressespiegeldatenbank um eine nur vorübergehende Vervielfältigungshandlung i. S. der Bestimmung handelt, allerdings käme ihr eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu, da sie für die elektronische Pressespiegelnutzung unabdingbar ist. Darüber hinaus würde die vorgenommene Vervielfältigung den 3-Stufen-Test des Artikels 5 Abs. 5 nicht bestehen, da elektronische Pressespiegel, wie bereits ausgeführt, den Absatz der originalen Printerzeugnisse beeinträchtigen.

Sinn und Zweck des Artikels 5 Abs. 1 ist auch nie gewesen, die Erstellung von Pressespiegeln zu ermöglichen, sondern ganz unzweifelhaft, Telekommunikationsanbieter und Provider aus dem weitgehenden Anwendungsbereich des Artikel 2 auszunehmen, damit diese bei flüchtigen, technisch bedingten Vervielfältigungshandlungen nicht gegen Urheberrechte verstoßen würden.

Vor dem Hintergrund, dass etwa jeder dritte Zeitungsverlag als Access-Provider tätig ist, wird diese praxisnahe Einschränkung des Artikels 2 durch Artikel 5 Abs. 1 vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. auch begrüßt. Zum Teil treten die Verlage als Weiterverkäufer von Internet-Zugängen zwischen Telefongesellschaften und Kunden auf. Für Provider wäre ein so umfassendes Vorbehaltsrecht, wie es Artikel 2 vorsieht, mit ihrer Tätigkeit nicht zu vereinbaren. Da es sich jeweils nur um flüchtige, technisch bedingte Verarbeitungsschritte handelt, die für den Transport von Daten im Netz notwendig sind, ist eine derartige Ausnahme auch gerechtfertigt.

Artikel 2 Vervielfältigungsrecht

Artikel 2 der EU-Urheberrechtsrichtlinie verankert das Vervielfältigungsrecht, das im digitalen Zeitalter eine zentrale Bedeutung für den Rechtsschutz der Werke der Urheber und der Leistungen der Inhaber verwandter Schutzrechte hat, in einem umfassenden Begriffsverständnis. Danach haben die Mitgliedsstaaten für die Urheber in Bezug auf ihre Werke bzw. für die Leistungsschutzberechtigten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände das ausschließliche Recht vorzusehen, „die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten“.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. begrüßt diese Klarstellung des Artikels 2, nach dessen Inhalt sämtliche technisch möglichen Kopiervorgänge dem Vorbehaltsrecht unterliegen und auch Zwischenschritte zur Herstellung analoger oder digitaler Kopien in den Vorbehaltsbereich fallen. Nach Artikel 2 stellt z. B. das Scannen eines geschützten Werks ebenso eine Vervielfältigung dar wie das Abspeichern einer Bilddatei auf der Computerfestplatte und schließlich die Ausgabe der Datei auf Papier durch einen Drucker. Jeder dieser Kopiervorgänge ist grundsätzlich von der Zustimmung der Rechtsinhaber abhängig, soweit nicht ein Ausnahmebestand des Artikels 5 zum Tragen kommt, wie z. B. eine Vervielfältigung durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und für nichtkommerzielle Zwecke.

Artikel 3 Recht der öffentlichen Wiedergabe

Neben das Vervielfältigungsrecht stellt die EU-Urheberrechtsrichtlinie das Recht der Urheber, die öffentliche Wiedergabe von Werken zu erlauben oder zu verbieten. Darunter fallen auch Übertragungen von Werken über Computernetze (z. B. das Internet) an die Öffentlichkeit. Einen Teil des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bildet das Recht der Zugänglichmachung von Werken in der Weise, dass sie zum Abruf für die Öffentlichkeit, insbesondere über das Internet, bereitgehalten werden.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. begrüßt diese Aussage der EU-Urheberrechtsrichtlinie, nach der im Internet bereitgestellte Inhalte unzweifelhaft dem Urheberrecht unterstellt sind und das Bereitstellen somit nur für die Rechtsinhaber zulässig ist.

Artikel 4 Verbreitungsrecht

Artikel 4 regelt das Recht des Urhebers in Bezug auf das Original seines Werkes oder Vervielfältigungsstücke davon, die Verbreitung derselben an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten. Auch durch diese Regelung wird für die Urheber bzw. Rechtsinhaber der Wert von Inhalten gestärkt.

Artikel 6 Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen.

Artikel 7 Pflichten in Bezug auf Rechtswahrnehmung

Die Artikel 6 und 7 regeln den Einsatz technischer Mittel zum Schutz vor unberechtigten Kopien. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Kopier- und Nutzungsvorgänge müssen die Rechtsinhaber auch die Möglichkeit haben, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in technischer Hinsicht die Kontrolle über die Nutzungsvorgänge auszuüben.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. unterstützt derartige Schutzmaßnahmen. Berechtigterweise müssen heutzutage Inhalte auch durch technische Maßnahmen geschützt werden, um dem Wert geistigen Eigentums Rechnung zu tragen.

Artikel 8 Sanktionen und Rechtsbehelfe

Als wirksame Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten und Rechte, welche die Richtlinie festlegt, sind unter anderem Schadensersatz, gerichtliche Anordnungen sowie Beschlagnahmen von rechtswidrigem Material vorgesehen.

Die §§ 97 ff. UrhG sehen bereits zahlreiche Sanktionsmittel wie Schadensersatz- bzw. Unterlassungsansprüche, Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke bzw. Vorrichtungen sowie Auskunftsansprüche vor. Die Ansprüche aus den §§ 98, 99 UrhG können dabei einer Beschlagnahme von rechtswidrigem Material gleichgestellt werden.

Resümee

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. befürwortet eine eng an der Fassung der EU-Richtlinie orientierte Umsetzung in nationales Recht. Die Richtlinie bringt auf geeignete Weise das Urheberrecht in den Staaten der Gemeinschaft auf einen Stand, der der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet und in anderen digitalen Medien Rechnung trägt. Über die Richtlinie hinausgehende Regelungen sind weder gefordert noch erforderlich.

Berlin, 28. August 2001